Sammelverordnung

der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg

über die Schonwälder

„Hinterwörth“, „Am Brand“, „Schützenkopf“

Vom 29.10.2004

Aufgrund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Freiburg, Ortenaukreis, Forstbezirke Lahr und Kehl wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. „Hinterwörth“ auf dem Gebiet der Stadt Rheinau, Gemarkung Memprechtshofen.

2. „An Brand“ auf dem Gebiet der Gemeinde Schwanau, Gemarkung Ottenheim.

3. „Schützenkopf“ auf dem Gebiet der Gemeinde Schwanau, Gemarkung Ottenheim.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald „Hinterwörth“ liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Hinterwörth-Laast“ und hat eine Größe von ca. 19,5 ha. Er liegt im Staatswald Kehl im Distrikt I, Abteilung 1 auf Flurstück 621 (z. T.) der Gemarkung Memprechtshofen.

2. Der Schonwald „Am Brand“ liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Thomasschollen“ und hat eine Größe vom 40,6 ha. Er liegt im Gemeindewald Schwanau im Distrikt III, Abteilungen 1 (z. T.), 2 und 3 (z. T.) auf Flurstück 3926/1 (z. T.) der

Gemarkung Ottenheim.

3. Der Schonwald „Schützenkopf“ liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Thomasschollen“ und hat eine Größe von 18,7 ha. Er liegt im Gemeindewald Schwanau im Distrikt III, Abteilungen 6 und 7 (je z. T.) auf Flurstück 3926/1 (z. T.) der Gemarkung Ottenheim.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die Grenzen sind mit durchgezogener schwarzer Linie mit Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, bei den Staatlichen Forstämtern Kehl und Lahr sowie bei der Stadt Rheinau und der Gemeinde Schwanau für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3
Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. „Hinterwörth“ ist
    - die Erhaltung des Erlenbruchwaldes entlang des Rench-Altarmes in Verbindung mit dem angrenzenden Silberweiden-, Schwarzpappel- und Erlen-Eschenwald sowie dem Eichen-Eschenwald auf den höhergelegenen Standorten.
2. „Am Brand“ ist
    - die Erhaltung des aus früherer Mittelwaldbewirtschaftung hervorgegangen naturnahen Auewaldbestandes mit Stieleiche, Esche, Silber- und Schwarzpappel sowie die begleitenden Strauchschicht;
    - die Erhaltung des Kopfholzbetriebes auf Kleinflächen im Bereich der ehemaligen Kopfweidenbestände mit Silber- und Bruchweiden.
3. „Schützenkopf“ ist
    - die Erhaltung der auewaldtypischen Nieder- und Mittelwaldreste;
    - die Erhaltung der naturnahen Bestockung im Hochwaldbereich mit Stieleiche, Esche, Ulme, Schwarz- und Silberpappel, Weide sowie der begleitenden Strauchschicht;
    - die Sicherung der eingestreuten Halbtrockenrasen-Wiesen als Orchideen-Standort.

§ 4
Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. zum **Schutz von Tieren und Pflanzen**
   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie
   a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
   b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
   c) Waldwege mit Ausnahme von Fußpfaden anzulegen;
   d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
   e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. die **Bodengestalt** zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden.
5. a) die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;
   b) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;

d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

f) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen der zu unterhalten;

g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

- im Schonwald „Hinterwörth“ die Jagd entsprechend den Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung „Hinterwörth – Laast“ ausgeübt wird.
- in den Schonwäldern „Am Brand“ und „Schützenkopf“ die Jagd entsprechend den Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung „Thomasschollen“ ausgeübt wird.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen (das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn die Maßnahmen Gegenstand der aktuellen Forsteinrichtungsplanung sind):

1. für die Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6
Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- Die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;

- Die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang;
- Die Alt- und Totholzanteile (stehendes und liegendes) sind nach Möglichkeit zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben;
- Die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;
- Die Lebensräume i. S. d. der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt

1. im Schonwald „Hinterwörth“:
   - Erhaltung der standorts- und bestandestypischen Fauna und Flora;
   - im Bereich des Erlenbruches erfolgen keine Eingriffe mit Ausnahme von Forstschutzmaßnahmen;
   - entlang des Wasserlaufs konservierende Pflegeeingriffe zur Sicherung des Weidenvorkommens;
   - im Bereich der Feuchtstandorte sind Hiebseingriffe auf einzelstammweise Nutzungen zu beschränken;
   - in höher gelegenen Bereichen sind die vorhandenen Bestände möglichst lange zu erhalten und ggf. kleinflächig mit Ziel Eichen-Eschenbestände zu begründen, zu verjüngen;
   - Kletter- und Schlingpflanzen, Sträucher und Unterholz sind nur im Rahmen waldbaulich notwendiger Maßnahmen zu entfernen;
   - Störungen seltener Brutvögel während der Brutzeit sind zu vermeiden.

2. im Schonwald „Am Brand“:
   - Erhaltung der standorts- und bestandestypischen Fauna und Flora;
   - einzelstammweise bis kleinflächige Nutzung abgängiger Bäume;
   - sukzessiver Ersatz der Wirtschaftspappel durch Esche und Weiden;
   - auf ausgesuchten Kleinflächen Förderung der Weidenverjüngung sowie Kopfholzbetrieb mit regelmäßigem Rückschnitt;
   - Kletter- und Schlingpflanzen, Sträucher und Unterholz sind nur im Rahmen waldbaulich notwendiger Maßnahmen zu entfernen;
   - Störungen seltener Brutvögel während der Brutzeit sind zu vermeiden.

3. im Schonwald „Schützenkopf“:
   - Erhaltung der standorts- und bestandestypischen Fauna und Flora;
   - Fortführung der herkömmlichen Nieder- und Mittelwaldwirtschaft auf ausgesuchten Flächen in den Abteilungen III 6 und 7;

- im übrigen Bereich Bewirtschaftung im Hochwaldbetrieb mit möglichst langer Umtriebszeit sowie kleinflächiger Verjüngung der standortsheimischen Baumarten;
- die Orchideenstandorte sind entsprechend den Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung „Thomasschollen“ zu erhalten und zu pflegen;
- Kletter- und Schlingpflanzen, Sträucher und Unterholz sind nur im Rahmen waldbaulich notwendiger Maßnahmen zu entfernen;
- Störungen seltener Brutvögel in der Brutzeit sind zu vermeiden.

§ 7
Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde eine Befreiung erteilt werden. Soweit Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes betroffen sind, erteilt die Befreiung, auch für den Schonwald, die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Unberührt bleibt die Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

1. „Hinterwörth-Laast“ vom 14.02.1992 (GBl. v. 25.08.1992, S. 586).
2. „Thomasschollen“ vom 05.02.1996 (GBl. v. 15.03.1996, S. 233)

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. „Schützenkopf“ vom 10. August 1988.

(3) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Forstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. „Hinterwörth“ vom 10. August 1988;
2. „Am Brand“ vom 10. August 1988.

Freiburg, den 2004

Körperschaftsforstdirektion und Forstdirektion Freiburg	Joos Forstpräsident und Leiter der Körperschaftsforstdirektion Freiburg